Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la statistique OFS

Neurentenstatistik

Theoretische und methodische Grundlagen

ESPACE DE L'EUROPE 10 CH-2010 NEUCHÂTEL WWW.STATISTIK.CH

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck des Dokuments 3

2 Die schweizerische Altersvorsorge 3

3 Was ist die Neurentenstatistik (NRS)? 4

4 Wie ist die Statistik aufgebaut? 4

4.1 Datenquelle 4
4.2 Grundgesamtheit 4
4.3 Nicht erfasste neue Leistungen 4

5 Wichtigste Indikatoren 4

5.1 Indikatoren zu den Leistungen 5
5.2 Indikatoren zu den Leistungsbeziehenden 5

6 Grenzen der NRS 5

Neuchâtel, 2026

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS)	**Originaltext:**	Französisch
Auskunft:	Sektion EKL, Tel. 058 463 64 21, info.ekl@bfs.admin.ch	**Übersetzung:**	Sprachdienste BFS
Redaktion:	Jehane Simona, BFS	**Layout:**	Sektion PUB
Inhalt:	Jehane Simona, BFS	**Download:**	www.statistik.admin.ch
Themenbereich:	13 Soziale Sicherheit	**Copyright:**	BFS, Neuchâtel 2026
BFS-Nummer:	be-d-13.07.02-NRS.02		Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

1 Zweck des Dokuments

Dieses Dokument präsentiert die theoretischen Grundlagen und methodischen Konzepte der Neurentenstatistik (NRS).

Im Oktober 2017 ist eine erste Publikation auf Basis der Daten von 2015 erschienen: Neurentenstatistik 2015 – Definitive Resultate im Überblick | Publikation. Seither wurden wesentliche methodische Änderungen vorgenommen.

2 Die schweizerische Altersvorsorge

Die schweizerische Altersvorsorge beruht auf drei Säulen und sorgt dafür, dass wir unser Leben nach der Pensionierung finanziell unabhängig weiterführen können. Die drei Säulen erfüllen unterschiedliche Aufgaben und sind auch unterschiedlich geregelt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) stellt umfassende Informationen zum Dreisäulensystem bereit (siehe https://www.bsv.admin.ch/de/dreisaeulensystem). Daher werden hier nur die Aspekte in Zusammenhang mit dem Bezug und der Höhe der Leistungen behandelt, die für die Interpretationen der Ergebnisse der NRS von zentraler Bedeutung sind.

2.1.1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV oder staatliche Vorsorge)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), d. h. die erste Säule, sorgt für ein gesichertes Einkommen zur Deckung des Grundbedarfs. Sie baut dabei stark auf dem Prinzip der Solidarität und der Umverteilung auf und ist für alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten, obligatorisch. Aufgrund des Solidaritätsprinzips ist die Höhe der AHV-Renten nach oben und unten begrenzt. Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften beträgt die Summe beider Renten maximal 150% der Einzelrente.

Wer die Altersrente im Referenzalter bezieht, erhält eine ordentliche Rente ohne Abzug oder Zuschlag.[1] Bis zum 31. Dezember 2024 wurde der Begriff des ordentlichen Rentenalters verwendet. Es lag für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Seit dem 1. Januar 2025 bzw. der Reform AHV 21 gilt der Begriff «Referenzalter». Es beträgt sowohl für Frauen als auch für Männer 65 Jahre. Das Rentenalter der zwischen 1961 und 1963 geborenen Frauen wird schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben.

Seit der Reform AHV 21 kann die Altersrente einen Monat bis zwei Jahre vor dem Referenzalter, d. h. mit 63 Jahren (62 Jahre für Frauen der Übergangsgeneration), bezogen oder bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.[2] Es ist auch möglich, nur einen Teil der Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben (mindestens 20% und höchstens 80%). Beim Aufschub wird die Rente erhöht, beim Vorbezug wird sie gekürzt.

2.1.2 Berufliche Vorsorge (BV)

Die zweite Säule entspricht der beruflichen Vorsorge und ergänzt die erste Säule mit einer zusätzlichen finanziellen Absicherung. Sie ist an eine Erwerbsbeteiligung gebunden. Die berufliche Vorsorge ist seit 1985 für alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden ab einem bestimmten Jahreslohn obligatorisch. Es können aber auch Löhne versichert werden, die über die Obergrenze hinausgehen. In diesem Fall spricht man von überobligatorischer Vorsorge. Für Selbständigerwerbende ist die zweite Säule freiwillig.

Die berufliche Vorsorge wird im sogenannten Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Vereinfacht ausgedrückt erhält jede Person das Guthaben, das sie während ihres Erwerbslebens durch ihre Beiträge angespart hat.

Bei der Pensionierung, aber frühestens mit 58 Jahren, wird das Guthaben entweder in Form einer Rente oder als Kapital ausbezahlt. Auch eine Kombination aus Rente und Kapital ist möglich (abhängig vom jeweiligen Pensionskassenreglement). Wird die Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fortgesetzt, kann der Bezug des Guthabens aus der 2. Säule bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs aufgeschoben werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge schon vor der Pensionierung teilweise oder ganz zu beziehen, namentlich bei endgültigem Wegzug aus der Schweiz, bei Invalidität, beim Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum oder bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

2.1.3 Private Vorsorge

Die dritte Säule vervollständigt die Altersvorsorge. Sie ist privat und bietet in Bezug auf die Beiträge einen grossen Spielraum. Grundsätzlich können sowohl Arbeitnehmende als auch Selbständigerwerbende eine Säule 3a aufbauen. Die Einzahlungen sind bis zu einem vom Bundesrat rund alle zwei Jahre festgelegten Höchstbetrag steuerlich abziehbar.

Die private Vorsorge funktioniert nach dem Prinzip einer Sparkasse. Was einbezahlt wurde, wird bei der Pensionierung samt Zinsen wieder ausbezahlt. Die Säule 3a wird grundsätzlich in Kapitalform bezogen. Sie darf frühestens fünf Jahre vor oder, bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.

Ein Vorbezug der Säule 3a in Kapitalform ist möglich bei endgültigem Verlassen der Schweiz, beim Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum,für die Rückzahlung von Hypotheken, bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, bei Invalidität oder

[1] Quelle: https://www.bsv.admin.ch/dam/de/sd-web/HPs3-Czqe8-1/BSV_AHV_BroschureA5_DE_2026.pdf

[2] Vor der Reform konnte die Rente nur um ganze Jahre, d. h. ein oder zwei Jahre, vorbezogen werden.

für den Einkauf von Beitragsjahren in die zweite Säule.

3 Was ist die Neurentenstatistik (NRS)?

Die Neurentenstatistik (NRS) liefert Informationen zu den Leistungen der schweizerischen Altersvorsorge. Sie gibt Aufschluss über die Anzahl der neu ausgerichteten Renten- oder Kapitalleistungen, die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger sowie die Höhe der bezogenen Leistungen. Mithilfe dieser Indikatoren lässt sich nachvollziehen, wie sich die Bezüge der Altersguthaben entwickeln und welches Gewicht den verschiedenen Bestandteilen des Altersvorsorgesystems zukommt.

Als «neu» gilt eine Leistung, wenn sie im Beobachtungsjahr zum ersten Mal bezogen wurde. Da eine Person Leistungen aus allen drei Säulen erhalten kann, bezieht sie unter Umständen mehrmals eine «neue Leistung».

Im Übrigen enthält die NRS auch Informationen zu Anzahl und Höhe der Kapitalleistungen (2. Säule und Säule 3a), die vor der Pensionierung entrichtet wurden, insbesondere im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Die Daten sind seit 2015 verfügbar.

Portalseite des BFS zur NRS
www.statistik.ch → Statistiken → Soziale Sicherheit → Altersvorsorge

4 Wie ist die Statistik aufgebaut?

4.1 Datenquellen

Die NRS ist eine Vollerhebung, die auf administrativen Quellen beruht. Die Daten zu den AHV-Renten werden von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) übermittelt, jene zu den Leistungen der zweiten Säule und der Säule 3a stammen aus Steuermeldungen der Vorsorgeinstitutionen und Versicherungseinrichtungen an die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Die ESTV liefert diese Daten anschliessend an das BFS. Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich ab April des betroffenen Referenzjahres. Damit die im Referenzjahr ausbezahlten Leistungen vollständig erfasst werden können, werden auch die bis Ende März des Folgejahres eingegangenen Daten berücksichtigt, wenn sie im Referenzjahr ausgerichtete Leistungen betreffen.
Die erhaltenen Daten werden bearbeitet und mit jenen aus der Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP) des BFS verknüpft, um bestimmte soziodemografische Informationen zu ergänzen und die Kohärenz der Daten sicherzustellen.

4.2 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der NRS ist die ständige Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Referenzjahres. Die Statistik erfasst folglich die neuen Altersleistungen von Personen, die an diesem Datum in der Schweiz wohnhaft waren.[3] Personen, die im Lauf des Jahres gestorben sind oder die Schweiz verlassen haben, sowie im Ausland wohnhafte Personen sind nicht in den Ergebnissen enthalten.
In der Statistik sind ausschliesslich jene Altersleistungen erfasst, für die die Bezügerin oder der Bezüger den Leistungsanspruch erworben hat. An Hinterbliebene ausgerichtete Leistungen wie Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten werden nicht berücksichtigt.

4.3 Nicht erfasste neue Leistungen

In der NRS sind alle neuen Altersleistungen aus dem schweizerischen Vorsorgesystem erfasst, die in der Schweiz innerhalb eines Jahres ausbezahlt wurden. Ausgenommen sind folgende Leistungen der beruflichen Vorsorge und der privaten Vorsorge (Säule 3a): Kapitalauszahlungen unter 5000 Franken, jährliche Renten unter 500 Franken sowie jegliche Leistungen an Personen, die der Quellensteuer unterliegen. Sie müssen von den Vorsorgeinstitutionen nicht gemeldet werden und sind demnach in der Statistik nicht oder unvollständig abgebildet. Zudem kann jede Person schriftlich verlangen, dass die erhaltenen Leistungen der ESTV nicht gemeldet werden, sodass sie auch nicht in der Statistik erscheinen. Wie viele Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist nicht bekannt. Von diesen Sonderregelungen ausgenommen sind Kapitalauszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung der beruflichen Vorsorge, die in jedem Fall gemeldet werden müssen.

5 Wichtigste Indikatoren

Die NRS veröffentlicht die Daten aus zwei Blickwinkeln: einerseits unter dem Gesichtspunkt der «beziehenden Personen», andererseits unter jenem der von diesen Personen «bezogenen Leistung». Diese Unterscheidung wird deshalb gemacht, weil eine Person in einem Jahr mehrere gleichartige Leistungen beziehen kann. Beispielsweise kann eine Person, die bei mehreren Pensionskassen über ein Guthaben verfügt, im gleichen Jahr mehrere Kapitalleistungen oder mehrere Renten erhalten. Bei den Indikatoren zu den Leistungen bildet jede Leistung eine Beobachtungseinheit. Bei den Indikatoren zu den Leistungsbeziehenden sind die

[3] einschliesslich Personen in Kollektivhaushalten

im selben Jahr bezogenen Leistungen hingegen pro Person gruppiert. Somit ergänzen sich die beiden Perspektiven.

5.1 Indikatoren zu den Leistungen

Diese Indikatoren liefern Informationen zur Anzahl der im Referenzjahr ausgezahlten Altersleistungen sowie deren Höhe. Sie werden nach Geschlecht und Alter zum Zeitpunkt der Auszahlung ausgewiesen. Dadurch lässt sich unterscheiden, welche Leistungen vor dem Referenzalter, bei Erreichen des Referenzalters oder danach ausbezahlt wurden.

5.2. Indikatoren zu den Leistungsbeziehenden

Die Indikatoren aus der Perspektive der Leistungsbeziehenden beschreiben die Personen, die eine oder mehrere neue Leistungen erhalten haben. So kann der Gesamtbetrag der bezogenen Leistungen mit den soziodemografischen Merkmalen der Bezügerinnen und Bezüger in Verbindung gebracht werden. Diese werden nach Alter, Geschlecht, Zivilstand, Nationalität, Wohnkanton und Leistungsart unterteilt. Unter diesem Blickwinkel entsprechen die soziodemografischen Merkmale den am 31. Dezember des Referenzjahres verfügbaren Informationen.

Die Indikatoren zu den Leistungsbeziehenden umfassen nicht nur die Altersleistungen, sondern auch die aus anderen Gründen ausbezahlten Leistungen, z. B. zur Wohneigentumsförderung.

6 Grenzen der NRS

Die NRS liefert Informationen zu den im Referenzjahr neu ausgezahlten Leistungen. Sie gibt weder Aufschluss über die finanzielle Situation der pensionierten Person oder des Haushalts, in dem sie lebt, noch über den Ausstieg aus dem Erwerbsleben.
Aktuell ist es nicht möglich, mit der NRS den Leistungsbezug einer Person über mehrere Jahre hinweg nachzuvollziehen und Informationen über den zeitlich gestaffelten Bezug der Leistungen zu erhalten.